

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 16.10.2025 zu Tagesordnungspunkt **5** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2025-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen **1452/1 und 2649/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg** durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1452/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 2792 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-2

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-29

sowie

1.UG und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 2792 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SHoTg: Hotel mit max. 88 Gästebetten und 4 Personalbetten und Tiefgarage u. unterirdische Räumlichkeiten

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 217 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SGr: Grünanlage

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1683 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SH88: Hotel mit max. 88 Gästebetten und 4 Personalbetten

sowie

EG und höher (laut planlicher Darstellung) rund 892 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage SFPi: Schipiste

weitere Grundstück 2649/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 4 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-2

in

Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Mall Helmut

angeschlagen am: 20.10.2025

abgenommen am: 18.11.2025